TEILPLAN A, Blatt 1

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes vom 19.12.1990 (BGBl I S.58) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S.132).

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GR = 5,0 ha — Größe der Grundfläche mit Flächenangabe

FH/OK = 10m — Höhe der baulichen Anlagen: Firsthöhe/Oberkante Gebäude über Bezugsebene

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wartungsweg

8. Hauptversorgungsleitungen

unterirdisch (TELEKOM)

9. Grünflächen

private Grünflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Grün 1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Maßnahmen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen und Flächen für solche Maßnahmen; Flächen für Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung bedürfen)

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Flächen für Aufschüttungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Stützmauer

0 OK — Höhenlage bei Festsetzungen z.B. Oberkante Fahrbahn

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 145 (Stadt Papenburg); ~~Nr. 4.02 (Gemeinde Rhauderfehn), Nr. 26 (Gemeinde Surwold)~~

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ~~Nr. 145 (Stadt Papenburg),~~ Nr. 4.03 (Gemeinde Rhauderfehn), Nr. 25 (Gemeinde Surwold)

Abgrenzung von Teilbereichen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten

Sichtdreiecke

Richtfunkstrecke Nr. 510 Papenburg Burlage (Die Breite der Richtfunkstrasse beträgt beidseitig je 50 m von der Achse. Die Zahlen geben im Trassenverlauf die max. zulässigen Bebauungshöhe im Meter über NN an.

Flurstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

siehe Teilplan A, Blatt 3

Verfahrensvermerke

siehe Teilplan A, Blatt 2

Hinweise
Nachrichtliche Übernahmen

20m Bauverbotszone

Gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und baulichte Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

40m Baubeschränkungszone

Gemäß § 24 (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn errichtet werden sollen und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten an oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

In den Zu-/Abfahrten von der Kreisstraße K144 sind Sichtdreiecke von 10m in die Zufahrt und 150m in die Kreisstraße einzuplanen. Die Sichtbereiche sind von jedem Bewuchs, jeder Bebauung und sichtbehindernden Gegenständen jeder Art mit mehr als 80cm Höhe über der Fahrbahn dauernd freizuhalten. Ausgenommen sind hochstämmige Laubbäume.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist sofort unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für die Gemeinden in einer gemeinsamen Planzeichnung, die aus den Teilplänen A Blätter 1-3, B-D besteht, dargestellt. Die die jeweilige Gemeinde/Stadt nicht betreffenden Festsetzungen (außerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes) werden zum Verständnis des Gesamtprojektes zur Kenntnis gegeben. Sie erfüllen keinerlei rechtlichen Charakter.

Die Bebauungspläne der drei Gebietskörperschaften laufen sich in mehrere Bereiche auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Papenburg setzt sich aus den Teilbereichen A-E zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.03 der Gemeinde Rhauderfehn setzt sich aus den Teilbereichen A-D zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Surwold setzt sich aus den Teilbereichen A-C zusammen.

Die Festsetzung der einzelnen Geltungsbereiche/Teilbereiche auf den jeweiligen Teilplänen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Gemeinde	Geltungsbereich/Teilbereich	Teilplan
Stadt Papenburg	145 A	A, Blätter 1-3
	145 B	B
	145 C	A, Blatt 2
	145 D	C
	145 E	D
Gemeinde Rhauderfehn	4.03 A	A, Blätter 1-3
	4.03 B	A, Blatt 2
	4.03 C	B
	4.03 D	F
Gemeinde Surwold	25 A	A, Blätter 2-3
	25 B	A, Blatt 3
	25 C	G

Textliche Festsetzungen, die die Gemeinde/Stadt betreffen sind mit einem ★ gekennzeichnet. Die übrigen textlichen Festsetzungen werden lediglich zum besseren Verständnis des Gesamtprojektes "Prüfgelände" als Hinweis aufgenommen.

STADT PAPENBURG
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 145
"Prüfgelände"

GEMEINDE RHAUDERFEHN
Landkreis Leer
Bebauungsplan Nr. 4.03
"Prüfgelände"

GEMEINDE SURWOLD
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 25
"Prüfgelände"

Begleitplan:
Papenburg, den 11.11.1991
Der Stadtdirektor
i.V.

STADT PAPENBURG

Teilplan A, Blatt 1
Stand:10/1994
Maßstab: 1:2.000

0 50 100 150 m

Die Bebauungspläne wurden ausgearbeitet von der

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Industriestraße 3 - 26121 Oldenburg (Oldb.)

TEILPLAN A, Blatt 2

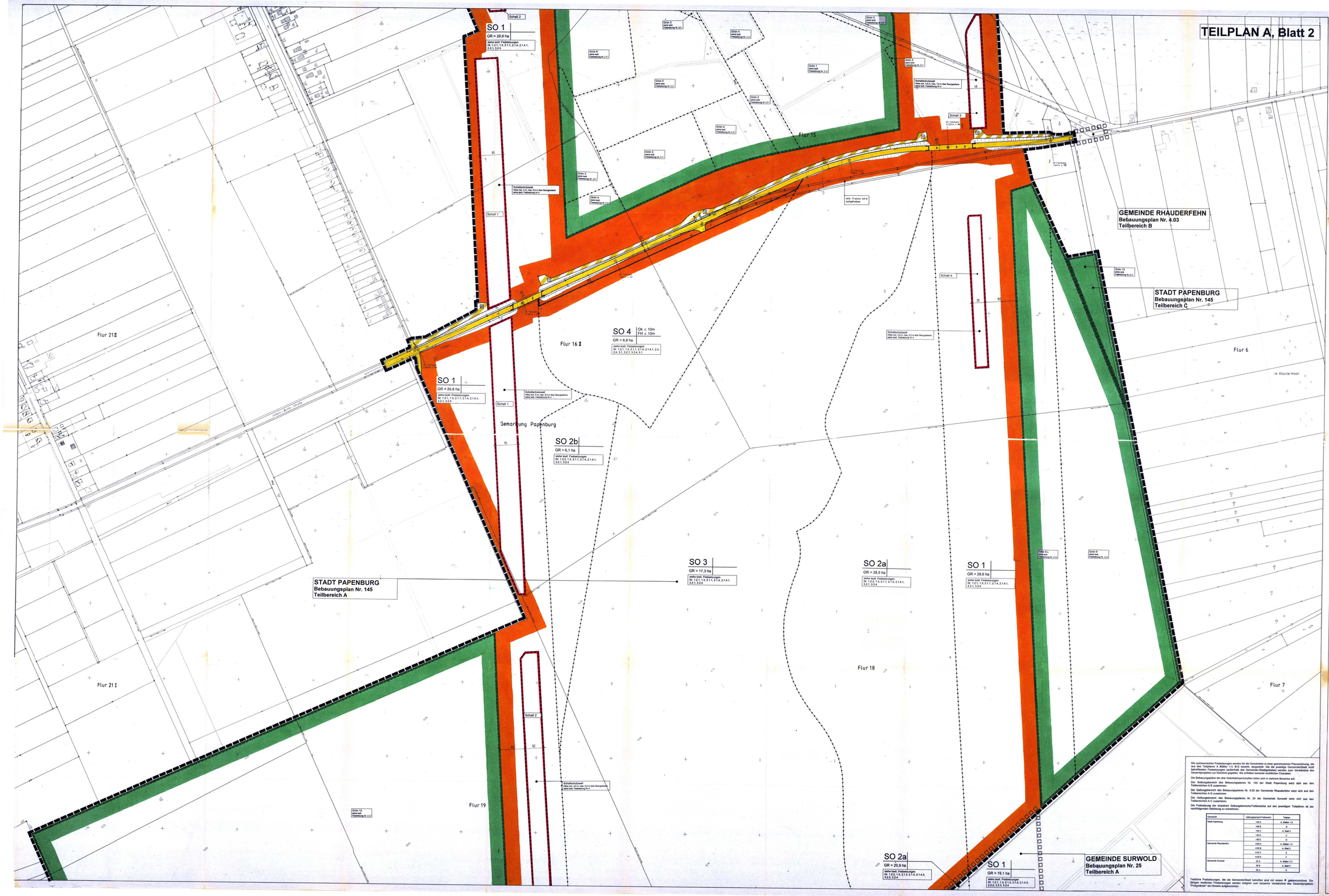

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für die Gemeinden in einer gemeinsamen Planzeichnung, die aus den Teilplänen A Blätter 1-3, B-D besteht, dargestellt. Die die jeweilige Gemeinde/Stadt nicht betreffenden Teilpläne (außerhalb des Geltungsbereiches) werden zum Verständnis des Gesamtprojektes zur Kenntnis gegeben. Sie enthalten keinerlei rechtlichen Charakter.

Die Bebauungspläne der drei Gebietskörperschaften leben sich in mehrere Bereiche auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Papenburg setzt sich aus den Teilbereichen A-E zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.03 der Gemeinde Rhauderfehn setzt sich aus den Teilbereichen A-D zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Surwold setzt sich aus den Teilbereichen A-C zusammen.

Die Festsetzung der einzelnen Geltungsbereiche/Teilbereiche auf dem jeweiligen Teilplänen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Gemeinde	Geltungsbereich/Teilbereich	Teilplan
Stadt Papenburg	145 A	A, Blätter 1-3
	145 B	B
	145 C	A, Blatt 2
	145 D	C
	145 E	D
Gemeinde Rhauderfehn	4.03 A	A, Blätter 1-3
	4.03 B	A, Blatt 2
	4.03 C	B
	4.03 D	F
Gemeinde Surwold	25 A	A, Blätter 2-3
	25 B	A, Blatt 3
	25 C	G

Textliche Festsetzungen, die die Gemeinde/Stadt betreffen sind mit einem * gekennzeichnet. Die übrigen textlichen Festsetzungen werden lediglich zum besseren Verständnis des Gesamtprojektes "Prüfgelände" als Hinweis aufgenommen.

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 145 "Prüfgelände", bestehend aus der Planzeichnung (9 Blätter) und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 07.10.1994 gez. H. Hindriksen L. S. Siegel gez. Dr. Schenk
Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 12.06.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 18.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Papenburg, den 07.10.1994 L. S. gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der WAP-Planungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung, Industriestraße 3, 26121 Oldenburg (Oldb.)

Oldenburg, den 30.05.94 Hinker
Planverfasser
gez. Meinjohan

Öffentliche Auslegung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich der ~~textlichen~~ und der zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 3 (2) BauGB i.~~V.m. § 9 (8) BauGB sowie die Begründung beschlossen~~ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der 1. öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.04.1994 bis 10.05.1994 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.08.1994 bis 14.09.94 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 06.10.1994 L. S. gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung*

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) 1 Satz BauGB i.~~V.m. § 9 (8) BauGB sowie die Begründung beschlossen~~ Satz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegen.

den ..... Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am ..... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Betroffenen im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

den ..... Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Papenburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 (2) BauGB in seiner Sitzung am 06.10.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 07.10.1994 gez. H. Hindriksen L. S. gez. Schenk
Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 6 (2) Satz 2 BauGB/§ 8 (2) BauGB ist mit Verfügung vom ..... 1 kein heutiges Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / ~~mit Hinweisen~~ der durch ..... heimlich gemachten Teile gemäß § 11 (1) und 2) (i.V.m. § 6 (2 und 4) BauGB genehmigt.

Oldenburg, den.....
Höhere Verwaltungsbehörde

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1 und 3) BauGB am ..... 07.10.1994 ..... angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB ~~mit Maßgaben / Auflagen / mit dem durch ..... heimlich gemachten Teile nicht~~ geltend gemacht. Az.: 15-1/31- 300

Meppen, den 30.11.94 L. S. Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
Aufsichtsbehörde
I.V. gez. Zeller

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt Papenburg ist den in der Verfügung vom ..... aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Auswahlmaßnahmen* in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat mit den der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

den.....
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ Durchführung des Anzeigenverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 30.12.94 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 24 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.94 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 21.1.95 L. S. gez. Schimons
Stadtdirektor I.V.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht* geltend gemacht worden.

den.....
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den.....
Stadtdirektor

* Nichtzutreffendes streichen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Katasternachweises und dem Maßstab des Bebauungsplanes sowie Straßen, Wege und Höhen vollständig nach Stand vom April 1991. Die ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen zweifelfrei.

Die Übertragbarkeit der aus zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sparenberg, den 16.12.1994
Katasteramt

L.S. I.V. gez. Jeudong
vert. Oberver

Textliche Festsetzungen

siehe Teilplan A, Blatt 3

Hinweise

siehe Teilplan A, Blatt 1

Planzeichenerklärung

siehe Teilplan A, Blatt 1

STADT PAPENBURG
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 145
"Prüfgelände"

~~GEMEINDE RHAUDERFEHN~~
Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. 4.03
~~"Prüfgelände"~~

~~GEMEINDE SURWOLD~~
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 25
~~"Prüfgelände"~~

Beglaubigt:
Papenburg, 1.2.95
Stadtdirektor

Teilplan A, Blatt 2

Stand:10/1994

Maßstab: 1:2.000

0 50 100 150 m

Die Bebauungspläne wurden ausgearbeitet von der

WAP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Industriestraße 3 - 26121 Oldenburg (Oldb.)

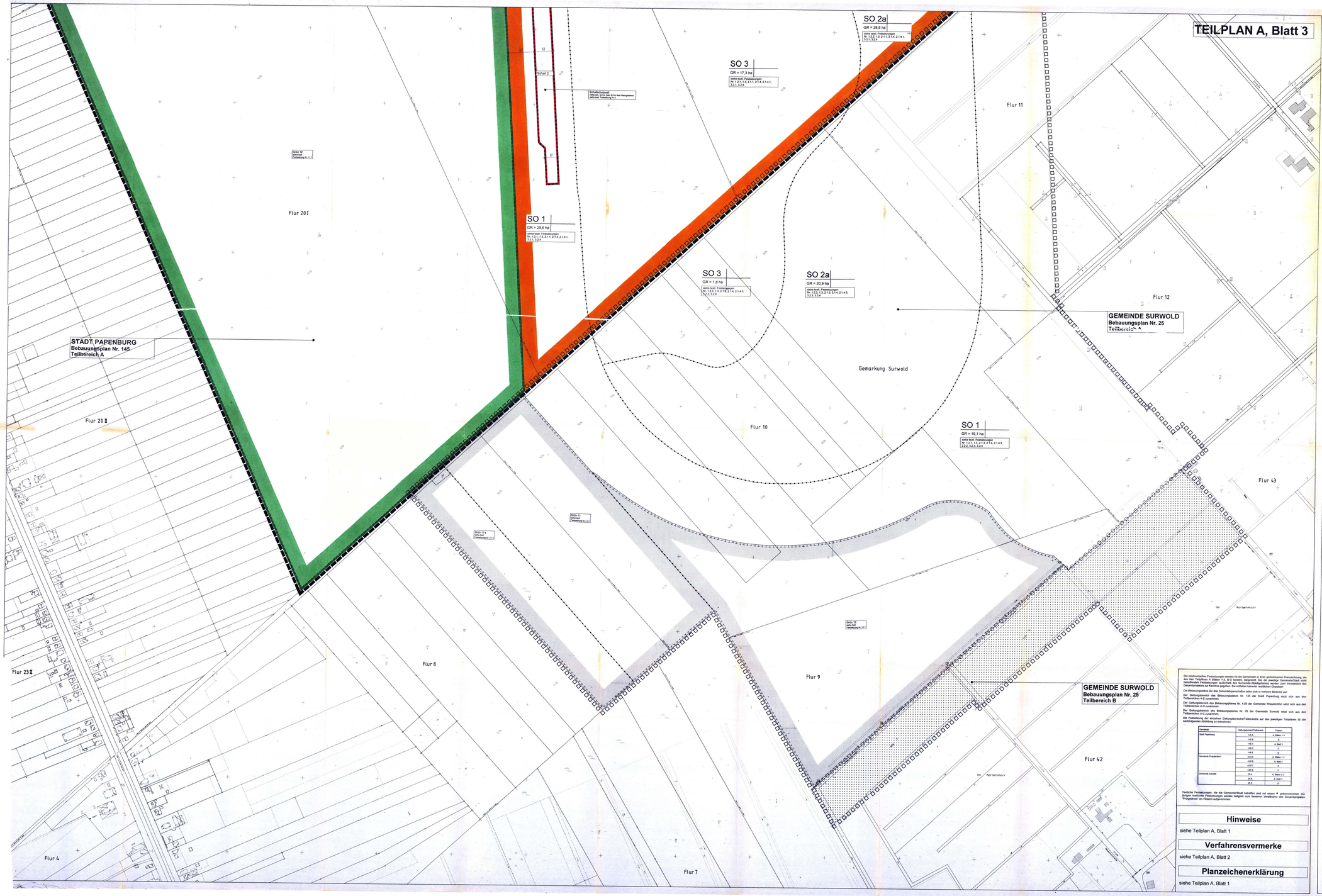

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für die Gemeinden in einem gemeinsamen Planumfang, die aus den Teilplänen A (Blatt 1, 2, 3) besteht, dargestellt. Die die jeweilige Gemeindeteilfläche nicht betreffenden Festsetzungen werden jeweils in den Teilplänen A (Blatt 1, 2) nachrichtlich mit Ausnahme des Gewässerkörpers zur Kennlich gegeben. Die entstehen beharrlich rechtlichen Charakter.

Die Bebauungsplänen der drei Gottesdienstgemeinden leben sich in mehrere Bereiche auf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Papenburg setzt sich aus den Teilbereichen A-E zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.03 der Gemeinde Rhauderfehn setzt sich aus den Teilbereichen A-D zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Surwold setzt sich aus den Teilbereichen A-C zusammen.

Die Festsetzung der einzelnen Geltungsbereiche/Teilbereiche auf den jeweiligen Teilplänen ist der rechtsgültigen Abstimmung zu entnehmen.

Gemeinde	Geltungsbereich/Teilbereich	Teilplan
Stadt Papenburg	145 A	A, Blatt+ 1-3
	145 B	B
	145 C	A, Blatt 2
	145 D	D
	145 E	D
Gemeinde Rhauderfehn	4.03 A	A, Blatt+ 1-3
	4.03 B	A, Blatt 2
	4.03 C	C
	4.03 D	D
Gemeinde Surwold	25 A	A, Blatt+ 2-3
	25 B	A, Blatt 1
	25 C	C

Textliche Festsetzungen, die die Gemeindefläuß betreffen sind mit einem ● gekennzeichnet. Die übrigen textlichen Festsetzungen werden lediglich zum besseren Verständnis des Gesamtplanes "Prüfgelände" als mitaufgenommen.

Hinweise

siehe Teilplan A, Blatt 1

Verfahrensvermerke

siehe Teilplan A, Blatt 2

Planzeichenerklärung

siehe Teilplan A, Blatt 1

Textliche Festsetzungen

● 1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Siehe Einschrieb im Plan:
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
"Prüfgelände für fährzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken"
Das Prüfgelände dient Prüf-, Meß- und Erprobungszwecken an Kraftfahrzeugen.

● 1.1 Teilbereiflgebiete (§ 11 BauNVO)
Das Sonstige Sondergebiet gliedert sich gemäß § 11 BauNVO in die Sonstigen Sondergebiete SO 1-4.

● 1.2 Zweckbestimmung und besondere Art der Nutzungen

● 1.2.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichten zur Durchführung von Belastungs- und Temperaturmessungen, Untersuchungen der Dauerhaftverhaltens und des Fahrverhaltens, Fahrzeugerprobungen der jeweiligen Gemeinde, die nach den Bebauungsplan dort zulässige Art. Die Anlagen und Einrichten dienen ausschließlich und sind, Die nach Maßgabe dieser Ausnahmen zulässigen Nutzungen dürfen, bezogen auf die Gemeindegebiete, die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

Gelbungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)	18 ha
Gelbungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)	2 ha
Gelbungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)	3 ha

Unabhängig davon sind in den in 2.1.1 bis 2.1.3 festgesetzten Sondergebieten bei Gewährung der Ausnahme maximal folgende Grundflächen zulässig:

● 2.1.4.1 Gelbungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)
SO 1 36 ha
SO 2a 34 ha
SO 2b 8 ha
SO 3 36 ha
SO 4 10 ha

2.1.4.2 Gelbungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)
SO 1 21 ha

2.1.4.3 Gelbungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)
SO 1 23 ha
SO 2a 28 ha
SO 3 4 ha

● 2.1.4.4 Die maximal verzeichneten Flächen gemäß Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen erhöhen bzw vermindern sich bei Zulassung der Ausnahmen Überschreitung entsprechend dem Maß der zugelassenen Überschreitung, entsprechend dem Maß der Gebiuch auf einem anderen SO erforderlichen werdenden Verminderung.

2.2 Lage baulicher Anlagen

2.2.1 Gelbungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)

Im Gelbungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn), wird festgesetzt, daß die Achse des Ovalrundkurses in einem Radius von 10m um den Punkt mit dem Hochwert 5803642.5008 und dem Rechtswert 3399766.1523 (Koordinaten des Gauß-Krüger-Systems) liegen muß.

2.2.2 Gelbungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)

Im Gelbungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold), wird festgesetzt, daß die Achse des Ovalrundkurses in einem Radius von 10m um den Punkt mit dem Hochwert 5816567.7401 und dem Rechtswert 3400160.1276 (Koordinaten des Gauß-Krüger-Systems) liegen muß.

● 2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet SO 4 wird die Höhe der Gebäude mit maximal 10 m festgesetzt, jeweils gemessen zwischen der Bezugsebene und dem First (FH). bzw. der Oberkante (OK) der Gebäude. Bezugsebene ist die geplante Geländehöhe.

● 2.4 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (6) BauNVO)
Die baulichen Anlagen des immissionsschutzes (z. B. Schlemmbecken, Lüftungsanlagen) und sonstiger Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit untergeordneter Grundfläche (z. B. Silo-Anlagen) sind von der Baulinienbeschränkung gemäß 2.3 ausgenommen.

● 3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

● 3.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind in den Sonstigen Sondergebieten SO 4 zum Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes die Pkw-Stellplätze für Besucher und Betriebsangehörige mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht (Schotterrasen, Rasengittersteine) auszubilden. Hiervon ausgenommen sind die Fahrgassen.

● 3.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird zum Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes festgesetzt, daß die in der textlichen Festsetzung 2.1 definierten Grundflächen (GR) zu maximal folgenden Flächenanteilen versiegelt werden dürfen. Auf den verbleibenden Flächenanteilen sind wasserdurchlässige Deckschichten zu verwenden.

● 3.2.1 Gelbungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)
SO 1 26,6 ha
SO 2a 21,6 ha
SO 2b 4,7 ha
SO 3 9,8 ha
SO 4 5,8 ha

3.2.2 Gelbungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)
SO 1 17,1 ha

3.2.3 Gelbungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)
SO 1 17,1 ha
SO 2a 17,7 ha
SO 3 1,1 ha

● 3.2.4 Die in den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 festgesetzten, maximal versiegelbaren Flächen erhöhen bzw. vermindern sich nach Maßgabe von Ziffer 2.1.4, wenn und soweit ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen GR zugelassen wird.

● 3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für diese Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr.20 BauGB
Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden für die nachfolgend aufgeführten Flächen Grün 1-15 folgende Maßnahmen bzw. Flächen festgesetzt.

● 3.3.1 Maßnahmen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen und Flächen für solche Maßnahmen:

● Grün 1
Die Flächen "Grün 1" werden als extensiv genutzte Dauergrünland festgesetzt. Sie sind dauerhaft als Feuchtgrünland zu nutzen und in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 1).

● Grün 2
Die Flächen "Grün 2" werden als extensiv genutzte Dauergrünland festgesetzt. Sie sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Eine Verrieselung ist zulässig, darf aber nur Teilbereiche der Flächen umfassen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 2).

● Grün 3
Die Flächen "Grün 3" werden als extensiv genutzte Dauergrünland festgesetzt. Sie sind extensiv mit Einschränkungen der Mahdzeit, der Düngergaben, der Bestandsdichte an Vieh sowie der Oberflächenbearbeitung zu nutzen. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 3).

● Grün 4
Die Flächen "Grün 4" werden als extensiv genutzte Dauergrünland festgesetzt. Sie sind extensiv zu nutzen, jedoch ohne Einschränkungen der Mahdzeit, der Düngung und der Bestandsdichte an Vieh. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 4).

● Grün 5
Die Flächen "Grün 5" werden als Dauergrünland festgesetzt. Maßnahmenmaßnahmen sind nur im Rahmen des Erhaltungsgebotes zulässig (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 5). Diese Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

● Grün 6
Die Flächen "Grün 6" werden als Dauergrünland festgesetzt. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 6).

Grün 7:
Die Flächen "Grün 7" werden als trockene, offen bis locker verbuschte Moorheiden festgesetzt.
Nur mit extensivstmöglich angepaßten Moorheidetieren, durchsetzt mit einzelnen Gebüsch- und Gehölzgruppen, und keinem Mowwasserpunkten zu entziehen.
Die Pflege dieser Flächen ist extensiv mit einer naturschutzverträglichen Beweidung durchzuführen (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 8:
Die Flächen "Grün 8" werden als offene bis locker verbuschte Moorheiden festgesetzt. Es sind unterschiedlich ausgeprägte Moorheidetäflächen und Mittelhumlage vorkreist und offene Sandflächen zu entwickeln.
Die Pflege dieser Flächen ist extensiv mit einer naturschutzverträglichen Beweidung durchzuführen (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

● Grün 9 a:
Die Flächen "Grün 9 a" werden als Flächen für die Entwicklung von Moorheide bzw. Moorwald festgesetzt (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 10:
Die Flächen "Grün 10" werden als locker verbuschte Moorheidetäflächen festgesetzt. Es ist ein mosaikartiges Nebeneinander von verschiedenen Heidhomogenetypen und -ergänzungsstadien zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft der ungestörten Sukzession zu überlassen.
Die Pflege ist auf den dieser Bereichen darf bis N. Direkungsgrad nicht überschreiten.
Die Pflege dieser Flächen erfolgt extensiv mit einer naturschutzverträglichen Beweidung (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1)

Grün 11:
Die Flächen "Grün 11" werden als Heidmoorregenerations- und degenerationsflächen und unterschiedlichen Heidbüchen und moosartigen Strukturen festgesetzt. Die Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 11 a:
Die Flächen "Grün 11 a" werden als Moorkiefern-Bruchwald festgesetzt (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

3.3.2 Flächen für Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung bedürfen:

● Grün 9:
Die Flächen "Grün 9" werden als Flächen für die Schaffung und Entwicklung einer hydrologischen Pufferzone zum Brunsmeiner mit dem Ziel der Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) festgesetzt.

● Grün 12:
Die Flächen "Grün 12" werden als Flächen für eine großflächige Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) festgesetzt.

● Grün 13:
Die Flächen "Grün 13" werden als Flächen für eine Entwicklung von feuchten bis nassen Moorheide/Hochmoorgrünland im Randbereich zum Brunsmeiner festgesetzt.

Grün 14:
Die Flächen "Grün 14" werden als Flächen zur Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtgrünland in einem zonierten Hochmoorkomplex, als Pufferzone im Randbereich zum Brunsmeiner festgesetzt.

Grün 14 a:
Die Flächen "Grün 14 a" werden als Flächen mit dem langfristigen Ziel der Hochmoorregeneration, zur Stabilisierung und Regeneration (=> vorhandenen Hochmoorentwässerte und der Erhöhung des Anteiseyenstoffes als Kernzone für weitere Ausbreitungen hingewiesen (Wiedervernässung).

Grün 15:
Die Flächen "Grün 15" werden als Flächen für eine kleinflächige Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) und den Erhalt und die Förderung des kleinflächigen und vielfältigen Landschaftscharakters festgesetzt.

● 4. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 41 BImSchG)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen) durch den Betrieb des Prüfgeländes sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände) vorzusehen.

● 4.1 Höhe der Schallschutzmaßnahmen
Die Höhe der Schallschutzwände wird gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB für die Flächen

"Schall 1" min. 5,0 m; max. 8,5 m
"Schall 2" min. 4,0 m; max. 8,0 m
"Schall 3" min. 3,5 m; max. 7,5 m
"Schall 4" min. 5,0 m; max. 8,0 m

über Bezugsebene festgesetzt. Bezugsebene ist die Fahrbahnoberkante des angrenzenden Prüfgeländeelements "Crashrundkurs" (Der Mikroinsel ist die normative Regelung des Schallschutzes.

● 5. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

● 5.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird für den Sonstigen Sondergebiet SO 4 festgesetzt, daß größere Pkw-Stellplätze (ab zehn Stellplätzen) begrünt werden müssen. Innerhalb der Parkplatzbereiche ist zur Gliederung der Anlage alle fünf Stellplätze von hochstämmiger standortgerechter und heimischer Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

● 6. **Höhenlage** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB und § 16 (4) BauNVO)

● 6.1 Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche (Kreisstraße 144 (LK Emsland)Kreisstraße 25 (LK Leer)
Gemäß § 9 (2) BauGB werden die jeweiligen Gradienteniinien der öffentlichen Verkehrsfläche, bezogen auf NN in der Planzeichnung festgesetzt.

STADT PAPENBURG
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 145
"Prüfgelände"

GEMEINDE RHAUDERFEHN
Landkreis Leer
Bebauungsplan Nr. 4.03
"Prüfgelände"

GEMEINDE SURWOLD
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 25
"Prüfgelände"

Bauleitplan
Planungsbüro
Dipl.-Ing. Hans-Hermann Krone-Appuhn
Beratender Ingenieur
26121 Oldenburg

Teilplan A, Blatt 3
Stand:10/1994
Maßstab: 1:2.000

50 100 150 m

Die Bebauungspläne wurden ausgearbeitet von der

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Industriestraße 3 - 26121 Oldenburg (Oldb.)